

2.2.1 GOZ-Nr. 0010

GOZ-Nr. 0010

Punktzahl: 100 | 1,0-fach: 5,62 € | 2,3-fach: 12,94 € | 3,5-fach: 19,68 €

Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes

Abrechnungsbestimmung

keine

A

Berechenbar – auf einen Blick

- je Untersuchung
- für die eingehende Untersuchung zur Feststellung von
 - Zahnerkrankungen
 - Munderkrankungen
 - Kiefererkrankungen
 - einschl. Dokumentation und Aufzeichnung des Befundes

Zusatzwissen

- Die GOZ-Nr. 0010 ist je erhobenen Untersuchungsbefund berechnungsfähig. Eine zeitliche Einschränkung für die erneute Berechenbarkeit besteht nicht.
- auch mehrmals während eines Behandlungsfalls berechnungsfähig
- Die festgestellten Befunde sind dokumentationspflichtig, eine bestimmte Form der Aufzeichnung ist jedoch nicht vorgeschrieben.
- Die GOZ-Nr. 0010 enthält keine Beratung des Patienten, je nach Umfang kann diese, unter Beachtung der Abrechnungsbestimmungen, nach den GOÄ-Nrn. Ä1 bzw. Ä3 bzw. Ä34 zusätzlich berechnet werden.

0010**Für Fortgeschrittene**

- Abgrenzung zwischen den Leistungen GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nr. 5, GOÄ-Nr. 6:
 - GOZ-Nr. 0010 – die Untersuchung bezieht sich vorrangig auf die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Bereiche (Zahn-, Mund-, Kiefererkrankung und orientierender Parodontalbefund). Der Leistungsumfang für die Erhebung eines PSI-Codes oder eines Parodontalstatus werden nicht vollständig erbracht und können – ggf. auch zusätzlich – mit den GOZ-Nrn. 4000/4005 berechnet werden.
 - GOÄ-Nr. 5 – die Untersuchung bezieht sich lediglich auf ein Symptom
 - GOÄ-Nr. 6 – die Untersuchung bezieht sich hauptsächlich auf die Untersuchung des stomatognathen Systems und der Funktion der einzelnen Teile zueinander. Der Leistungsumfang der klinischen Funktionsanalyse wird jedoch nicht vollständig mit der GOÄ-Nr. 6 erbracht, sondern kann – ggf. auch zusätzlich – mit der GOZ-Nr. 8000 berechnet werden.
- Die Zuschläge GOÄ A–D, K1 und die GOZ-Nr. 6190 sind nicht neben der GOZ-Nr. 0010 berechnungsfähig. Neben der GOÄ-Nr. 6 ist die Berechnung jedoch möglich.
- Abgrenzung zwischen den GOZ-Nrn. 0010, 1000, 4005, 4000 und PAR-Diagnostik gemäß Leitlinie S3:
 - GOZ-Nr. 0010 = lediglich ein orientierender Parodontalbefund (visuelle Bewertung)
 - GOZ-Nr. 1000 = Erhebung eines Mundhygienestatus (Feststellung der Mundhygienesituation)
 - GOZ-Nr. 4005 = Erhebung eines Gingivalindex/Parodontalindex
 - GOZ-Nr. 4000 = Parodontalstatus (Dokumentation des aktuellen Parodontalbefundes)
 - Die vorgeschlagene Analogberechnung des Beratungsforums BZÄK – PKV – Beihilfe: Analog-Nr. 8000a betrifft die PAR-Diagnostik einschließlich Staging/Grading/Dokumentation gemäß Leitlinie S3.

Zusätzlich berechenbar

(Liste ggf. nicht abschließend; Einhaltung der Abrechnungsbestimmungen beachten)

- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- eingehende Beratung (GOÄ-Nr. 3), sofern keine weitere Leistung als die GOZ-Nr. 0010 erbracht wurde

- Erörterung (Dauer mind. 20 Minuten) (Ä34) der Auswirkung einer Krankheit auf die Lebensgestaltung, sofern keine weitere Leistung als die GOZ-Nr. 0010 erbracht wurde
- Erhebung der Fremdanamnese und/oder Unterweisung der Bezugsperson (GOÄ-Nr. 4)
- Planungsmodelle (GOZ-Nrn. 0050/0060)
- Heil- und Kostenplan (GOZ-Nrn. 0030/0040)
- Vitalitätsprüfung (GOZ-Nr. 0070)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- in gleicher Sitzung wie eine Individualprophylaxe (GOZ-Nrn. 1000, 1010), sofern die Untersuchung aus anderen Zwecken als die Individualprophylaxe erbracht wird (Hinweis auf der Rechnung ist erforderlich!)
- Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000)
- Gingivalindex/Parodontalindex (GOZ-Nr. 4005)
- kieferorthopädische Leistungen (GOZ-Nrn. 6000 ff.)
- Funktionsanalyse (GOZ-Nrn. 8000 ff.)
- implantatbezogene Analyse/Vermessung (GOZ-Nr. 9000)
- Besuch eines Patienten (GOÄ-Nr. 50)

Nicht berechnungsfähig

(Liste ggf. nicht abschließend)

- in Verbindung mit dem Zuschlag K1
- neben der GOZ-Nr. 6190 (beratendes und behlegendes Gespräch)
- neben der GOÄ-Nr. 5 (symptombezogene Untersuchung)
- neben der GOÄ-Nr. 6 (vollständiger Untersuchung des stomatognathen Systems)

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

(Liste ggf. nicht abschließend)

- Kariesdiagnostik mittels Laserfluoreszenzmessung zur Kariesdiagnostik
- PAR-Diagnostik, Staging/Grading; Dokumentation (von BZÄK – PKV – Beihilfe vorgeschlagene Analog-Nr. 8000a)